



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0976/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 08.09.2025 unter dem Titel „NDR-Programmleitung: „Wir bedauern, ‚Klar‘ als rechtsextrem eingeschätzt zu haben“ über Debatten um das Fernsehformat „Klar“ beim NDR. Die stellvertretende Hauptabteilungsleiterin des NDR, Carola Conze, schreibt der Zeitung zufolge in einem Beitrag auf LinkedIn:

„Ich, bzw. wir bedauern, dass der Eindruck entstanden ist, die Redaktion von ‚Reschke Fernsehen‘ würde die Redaktion von ‚Klar‘ als rechtsextrem einschätzen. Die Formulierung, um die es geht: ‚ein bisschen rechtsextrem‘ war Teil einer Ausgabe über die AfD und in diesem Zusammenhang eine satirische Zuspiitung. Wie Julia Ruhs in einem Interview (Berliner Zeitung) bereits erwähnt hat, gilt es solche Angelegenheiten intern zu klären. Das haben wir mit den Kolleginnen und Kollegen vom BR und NDR in einem konstruktiven Gespräch getan.“

Die Zeitung verkürzt dieses Statement in der Online-Überschrift. Der Titel lautet dann: „NDR-Programmleitung: „Wir bedauern, ‚Klar‘ als rechtsextrem eingeschätzt zu haben“.

II. Die Beschwerdeführung kritisiert, dass die Zeitung in der Überschrift fälschlicherweise behauptete, die Programmdirektion des NDR habe die betreffende Sendung als rechtsextrem eingeschätzt und sie bedauere dies. Dies sei aber nicht der Fall, wie dem Artikel selbst erst

hinter der Bezahlschranke zu entnehmen sei: Sie bedauere lediglich, dass ein entsprechender Eindruck entstanden sei. Die Beschwerdeführung führt aus, es handele sich „um eine sehr grobe und offensichtlich beabsichtigte Irreführung des Publikums“. Sie sieht die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verletzt.

III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Überschrift eine Irreführung, da die Aussage in dieser Form nicht getroffen wurde, wie dem Text hinter der Bezahlschranke zu entnehmen ist. Der Ausschuss wertet dies als Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(hmt/AE)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>